

Ausbildungsvertrag für das Studium mit vertiefter Praxis

Zur Durchführung des praktischen Studiensemester und einer darüber hinausgehenden Zusatzpraxis

im Studiengang _____

an der Hochschule Hof, Alfons-Goppel-Platz 1, 95028 Hof

wird zwischen der

Firma, Behörde, Einrichtung: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon, Telefax, Email: _____

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

dem Studierenden,

Herrn/Frau _____
(Familienname und Vorname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Anschrift)

- nachfolgend Student genannt -

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das o.g. Studium umfasst in der Regel ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien - und Prüfungsordnung. Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von jeweils 20 Wochen. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

- (2) Für das praktische Studiensemester gilt die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies
1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern.
 3. die Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs
- (3) Über das in Absatz 1 genannten praktischen Studiensemester hinausgehend vereinbaren Student und Ausbildungsstelle die Durchführung von betrieblicher Zusatzpraxis. Die betriebliche Zusatzpraxis ist Bestandteil des Studiums und dient ausschließlich der Vertiefung der Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters. Sie wird während der vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet. Die in Absatz 2 genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 2 Ausbildungszeit

Die betriebliche Ausbildung während des praktischen Studiensemesters und der Zusatzpraxis umfasst folgende Zeiten:

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Bei der Festsetzung der Ausbildungszeiten ist sicherzustellen, dass freie Zeiten (Semesterferien, unterrichtsfreie Zeiten an Weihnachten und Ostern) im Umfang des üblichen Erholungsurlaubs dem Studenten verbleiben.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
1. den Student in der Ausbildungszeit (§2) für die o.g. Studiensemester einschließlich Zusatzpraxis entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. dem Student die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, externen Lehrveranstaltungen, Seminaren, Exkursionen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie einen Nachweis über den Zeitraum der Ausbildung und über etwaige Fehlzeiten.
 5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen
- (2) Der Student verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Student verpflichtet sich weiter zu einem ordnungsgemäßen Studium mit dem Ziel, das Studium möglichst in der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, welche in die Haftpflichtversicherung des Studenten fallen.
- (2) Der Student erhält eine Ausbildungsvergütung. Diese wird in der Höhe gewährt, die in der Regel ein Auszubildender des Ausbildungsberufs _____ erhält.

Bei Abschluss des Vertrages beträgt diese Vergütung:

von	bis	Euro
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

§ 5 Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau

(Name, Telefon, Telefax, email)
als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 6 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Ausbildungszeit (§ 2) kann dem Student nach Maßgabe des Ausbildungsbetriebs Urlaub gewährt werden.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden,

1. während der Probezeit (vom _____ bis _____) unter Einbeziehung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende bzw. zur Monatsmitte ohne Angabe von Gründen.
Zusatz zur Probezeit: Wird die Ausbildung während der o.g. Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
2. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist.
3. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während aller betrieblichen Praxisphasen (praktisches Studiensemester einschließlich Zusatzpraxis) im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII)). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters im Ausland hat der Student selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Nach der derzeitigen Auffassung der Sozialversicherungsträger unterliegt das Studium mit vertiefter Praxis der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 9 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Zustimmung der Hochschule zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch den Studenten einzuholen.
- (2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Student nicht die erforderliche Anzahl von Credits für den Eintritt in ein bestimmtes Studienjahr gem. der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung erwirbt. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.

§ 10 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Der Student leitet dem Praktikantenamt der Hochschule Hof unverzüglich ein Exemplar zu.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum: _____

Ausbildungsstelle:

Student:

Datum: _____

(Hochschule Hof)